

Unverhofft kommt oft!

Haftungsfalle aus dem Umweltrecht für Bauunternehmen

Für die gesamte Baubranche stellt gerade diese Vielzahl der umweltrechtlichen Regelungen ein hohes Haftungspotential dar. Jeder auf der Baustelle oder anderswo im Unternehmen tätige Mitarbeiter müsste theoretisch sämtliche Regelungen „im Kopf“ haben, um gesetzmäßig handeln zu können.

Verschärft wird das bestehende Haftungsrisiko zusätzlich dadurch, dass es sogar an einer tatsächlichen Einwirkungs- bzw. Eingriffsmöglichkeit des Bauunternehmers fehlen kann und dieser dennoch für einen eingetragenen Schaden haftet, wie nachstehender Fall zeigt.

Zum Geschäftsbetrieb der Firma H gehören die Herstellung und der Vertrieb von Bitumen-Emulsionen für den Straßenbau, unter anderem von Estol-Haftkleber, der zur Erstellung und Sanierung von Straßendecken benutzt wird. Die Firma T bestellte bei der Firma H im April 2003 einen LKW-Tankhänger mit mehreren tausend Litern dieses Haftklebers. Dieser wurde auf der Baustelle der Firma T angeliefert und dort über einen längeren Zeitraum abgestellt. In der Nacht zum 03. Mai 2003 öffnete ein Unbekannter an dem Servicetank zwei Ventile. Dadurch gelangten ca. 1000 Liter des auslaufenden Haftklebers über die Fahrbahn in einen Einlaufschacht der Straßenentwässerung und sodann über die Entwässerungsleitung schließlich in einen Bach. Das Bachbett wurde streckenweise vollständig von diesem Haftkleber bedeckt. Durch die Verunreinigung kam es zudem zu einem Fischsterben.

Seitens der zuständigen Behörde mussten zeitnah äußerst umfangreiche Sanierungsarbeiten durchgeführt werden, die insgesamt Kosten von 64.683 € verursachten. Diese wurde jeweils per Bescheid vom 21.10.2003 sowohl gegenüber der Firma T als auch gegenüber der Firma H als Gesamtschuldner geltend gemacht. Letztere legte gegen diesen Bescheid Widerspruch ein und erhob schließlich Klage zum Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die beiden Zustandsstörer zu den Kosten heranzuziehen sei nicht getroffen habe.

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße¹ hat wie folgt entschieden:

„2. Werden durch einen unbekanntem Dritten die Ventile eines Tankes geöffnet, der sich auf einer Baustelle befindet, und gelangen hierdurch gefährliche Stoffe in einen Bach, so darf die zuständige Wasserbehörde sofort selbst Sanierungsmaßnahmen einleiten – ohne zuvor mögliche Zustandsstörer zu informieren oder zu beauftragen.

3. Sowohl der Eigentümer des Tankes sowie auch die Baufirma als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt ist nicht primär heranzuziehen, weil nur auf der Ebene der Gefahrenabwehr (Primärebene) es darum geht, wer am effektivsten die Gefahr abwehren kann, was regelmäßig der Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist. Auf der Ebene der Kosten (Sekundärebene) spielt der Gedanke der Effektivität der Gefahrenabwehr jedoch keine Rolle mehr.“

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Pflicht zum Einschreiten für die zuständige Behörde aus § 1a Abs. 1 WHG ergab. Die zur Beseitigung der Schäden am Bach veranlassten Sanierungsarbeiten stellten notwendige gewässeraufsichtliche Maßnahmen nach § 93 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG-RP) dar. Die Firma H war als Eigentümerin gemäß § 5 Abs. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG-RP) Zustandsstörerin und damit als Verantwortliche gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 POG-RP zum Ersatz der Kosten der unmittelbaren Ausführung verpflichtet. Ihre Inanspruchnahme als Gesamtschuldnerin neben der Firma T als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt und damit weitere Zustandsstörerin begegnete keinen rechtlichen Bedenken. Vielmehr handelte es sich um ein zulässiges Mittel. Denn nur so kann einerseits die zuständige Behörde von für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht gebotenen Prüfungen entlastet werden und andererseits kann dem jeweiligen Störer die Möglichkeit erhalten werden. Im Innenverhältnis einen gerechten Ausgleich – notfalls unter Zuhilfenahme der fachlich näheren Zivilgerichte – zu finden. Dabei spielt es auf der Ebene der Kostentragungspflicht (Sekundärebene) auch keine Rolle, ob eine der beiden Störerinnen „schadensnäher“ ist.

¹ Urteil vom 14.03.2005 – 3 K 1521/04 (nicht rechtskräftig)